



ARBEITSSCHUTZ

Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken und Zuwendungen.

Einleitung

Sofern im Geschäftsverkehr der angemessene Umgang mit der Gewährung und Annahme von Geschenken überschritten wird, kann der Verdacht der Bestechung bzw. Bestechlichkeit (Korruption) entstehen.

Diese Richtlinie soll als Leitfaden und Orientierung für die richtige Einschätzung der jeweiligen Situation dienen. Sie kann dabei nicht jeden Einzelfall berücksichtigen und abbilden. Sofern Zweifel über den Anlass oder die Angemessenheit einer Zuwendung bestehen, ist Rücksprache mit dem Vorgesetzten erforderlich.

Die Annahme bzw. die Gewährung von Zuwendungen kann zu Interessenskonflikten zwischen Mitarbeitern, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern führen, z.B. wenn der zeitliche Zusammenhang bei dem Empfänger der Zuwendung zu dem Gefühl führt, zu einer Gegenleistung verpflichtet zu sein. Darüber hinaus kann allein der Anschein einer Beeinflussung bereits zu einem erheblichen Reputationsverlust in der Öffentlichkeit führen.

Verstöße gegen diese Richtlinie können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Sofern auch ein Straftatbestand erfüllt ist, muss darüber hinaus mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

1. Geltungsbereich

Alle Beschäftigten der Leipold + Döhle GmbH und deren Angehörigen.

2. Begriffsbestimmung der Privaten Zuwendungen

Private Zuwendungen sind alle Vorteile, die den Empfänger materiell oder immateriell objektiv besser stellen und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

a) Geldzuwendungen

b) Sachzuwendungen

c) geldwerte Vorteile, wie z.B. Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten Einladungen mit Bewirtungen, kostenlose Dienstleistungen, Rabatte, Einladungen zu Informations-, Repräsentationsreisen, Übernahme von Dienstreisekosten durch einen Geschäftspartner zu Veranstaltungen des Geschäftspartners oder eines Dritten (z.B. zu Messen oder Kongressen).

3. Grundsätze zur Annahme oder Gewährung von privaten Zuwendungen

Sofern durch die Annahme oder Gewährung von privaten Zuwendungen ein Interessenskonflikt herbeigeführt oder das Urteilsvermögen des Betroffenen beeinträchtigt werden kann, ist diese nicht gestattet. Ebenso sind Handlungen zu unterlassen, die den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung des Geschäftspartners nahe legen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein konkreter Geschäftsabschluss oder eine konkrete Verhandlung unmittelbar bevorsteht. Grundsätzlich sind die Annahme und das Anbieten von Bargeld oder direkten finanziellen Vergünstigungen (z.B. Darlehen, Kredite) während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Mitarbeitern der Leipold + Döhle GmbH nicht gestattet.

a) Annahme

Private Zuwendungen dürfen von Leipold + Döhle GmbH Mitarbeitern nur dann angenommen werden, wenn diese im Bereich der sozialen Adäquanz liegen. Dies ist allgemein dann der Fall, wenn eine Zuwendung nach der allgemeinen Verkehrsanschauung einen Wert von 25 EUR nicht übersteigt. In keinem Fall dürfen private Zuwendungen angefragt oder gefordert werden, gleich ob diese für eine direkte Geschäftsentscheidung vorgesehen sein sollten oder nicht.

Jegliche Kommunikation zwischen dem Zuwendenden und dem Empfänger muss auf offiziellem Wege und über die Firmenadresse und Firmenkontakt Daten (z.B. Email) geführt werden. Der Versand von Geschenken hat immer an die Firmenadresse zu erfolgen.

b) Gewährung

Private Zuwendungen an Mitarbeiter privatwirtschaftlicher Unternehmen sind im Rahmen der üblichen Verkehrsauffassung grundsätzlich erlaubt. Dabei sollte gewährleistet sein, dass für den Empfänger die Annahme der jeweiligen Zuwendung gemäß den Compliance-Richtlinien seines Unternehmens unbedenklich ist.

4. Konkrete Bestimmungen zur Annahme und Gewährung von privaten Zuwendungen

Geschenke und Einladungen

- Annahme von Geschenken

Geschenke von Dritten dürfen ohne besondere Rücksprache mit dem Vorgesetzten angenommen werden, wenn diese folgende Kriterien erfüllen:

Allgemein übliche private Zuwendungen oder Aufmerksamkeiten, die als Höflichkeit anerkannt sind und einen Wert von 25 EUR nicht übersteigen (z.B. Werbegeschenke, Blumen eine Flasche Wein, etc.) Sofern Geschenke einen Wert von 25 EUR übersteigen, muss die Annahme des Geschenks vom Vorgesetzten genehmigt werden.

- Gewährung von Geschenken

Allgemein unbedenklich können Geschenke gegenüber Kunden und Geschäftspartnern gewährt werden, die einen Wert von 25 EUR netto aus steuerlichen Gründen nicht übersteigen und als Geste der Höflichkeit anerkannt sind (z.B. Blumen, Werbegeschenke, eine Flasche Wein). Geschenke, die einen Wert von 25 EUR netto übersteigen, bedürfen zuvor einer Genehmigung des Vorgesetzten.

Einladungen zu Geschäftsessen

- Annahme zu einer Einladung zum Geschäftsessen

Bei Einladungen zu Geschäftsessen gilt ein Rahmen von bis zu 50 EUR pro Person grundsätzlich als üblich. Darüber hinaus gehende Teilnahmen an Geschäftsessen sind anlassbezogen abzuwägen und im Zweifel zuvor – wenn möglich - mit dem Vorgesetzten abzustimmen.

- Einladung zum Geschäftsessen

Einladungen zu Geschäftsessen bis zu einem Wert von 50 EUR dürfen grundsätzlich ausgesprochen werden. Außerhalb dieses Rahmens bedürfen Einladungen zu einem Geschäftsessen der vorherigen Rücksprache mit dem Vorgesetzten.

Annahme von sonstigen Einladungen

Grundsätzlich gehören Einladungen zu Veranstaltungen im Geschäftsleben zum allgemein üblichen Umgang. Einladungen sind nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- Eine Einladung sollte dem finanziellen Rahmen entsprechen, was ein Mitarbeiter aufgrund seiner Einkommensverhältnisse auch privat für die Teilnahme ausgeben würde und was allgemein für den betreffenden Mitarbeiter auf seiner Ebene als sozial adäquat angesehen wird.
- Im Regelfall darf der Wert einer Einladung insgesamt 100 EUR nicht übersteigen. Einladungen, die diesen Wert übersteigen, bedürfen der Rücksprache mit dem Vorgesetzten.
- Einladungen zu reinen Freizeitveranstaltungen (z.B. kulturelle oder sportliche Events) bedürfen unabhängig vom Wert zuvor immer einer Genehmigung des Vorgesetzten.
- Die Begleitung durch einen Lebens- oder Ehepartner ist grundsätzlich gestattet. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Vorgesetzten zu halten.

Mitglieder der Geschäftsführung sind an diese Grundsätze und Wertgrenzen nicht gebunden, sofern die Teilnahme an einer Veranstaltung geschäftlich veranlasst und dem Interesse des Unternehmens zu Gute kommt sowie den üblichen geschäftlichen Gepflogenheiten entspricht. Dies gilt auch für die Teilnahme von Ehe- oder Lebenspartnern.

Ausspruch von sonstigen Einladungen

Hier gilt der Grundsatz: Veranstaltungen, zu deren Teilnahme eingeladen wird, sollten einen fachbezogenen Charakter aufweisen. In diesen Fällen sind Einladungen genehmigungsfrei. Einladungen an Lebens- oder Ehepartner von Kunden oder Geschäftspartnern müssen zuvor mit dem Vorgesetzten abgestimmt werden.

Vorträge, Gutachten, Beratungstätigkeiten

Dienstlich veranlasste Vorträge, Gutachten und Beratungsleistungen dürfen grundsätzlich finanziell nicht honoriert werden. Sofern die Ablehnung des Honorars geschäftspolitisch nicht angebracht erscheint, sollte das zugedachte Honorar an die Leipold + Döhle GmbH weitergegeben werden oder gegebenenfalls für gemeinnützige Zwecke gespendet werden. Ebenso ist mit Geschenken zu verfahren, die anstelle eines Honorars zugedacht wurden, sofern diese die Grenze von 25 EUR übersteigen. Im Rahmen der Erbringung dieser Tätigkeiten entstehende Übernachtungskosten dürfen vom Veranstalter in angemessenem Umfang übernommen werden. Nebentätigkeiten, die vom Unternehmen offiziell genehmigt wurden, fallen nicht unter diese Regelung.

5. Besonderheiten bei der Gewährung von Zuwendungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes

In diesem Bereich ist ein sehr enger Rahmen vorgegeben. Insgesamt kann der Maßstab der sozialen Adäquanz nicht im selben Umfang wie in der Privatwirtschaft ohne weiteres zur Bewertung der Rechtmäßigkeit der Situation herangezogen werden. Die Vergabe von privaten Zuwendungen an öffentliche Bedienstete/Beamte/gleichgestellte Personen muss daher restriktiv gehandhabt werden. Insofern ist im Zweifel immer Rücksprache mit dem Vorgesetzten zu halten.

6. Spenden

Spenden, die den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung eines Kunden, Geschäftspartners oder sonstigen Dritten hervorrufen könnten, sind nicht gestattet.